

**Satzung zur Feststellung der Bewährung  
von Professorinnen und Professoren  
in einem Beamtenverhältnis auf Probe  
an der  
Hochschule Darmstadt**

Aufgrund § 61 Abs. 6 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) hat das Präsidium der Hochschule Darmstadt am 10. November 2011 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung zur Feststellung der Bewährung von Professorinnen und Professoren in einem Beamtenverhältnis auf Probe an der Hochschule Darmstadt vom 10. November 2011**

**§ 1 Regelungsinhalt**

Diese Satzung regelt das Verfahren für die Feststellung der Bewährung von Professorinnen und Professoren in einem Beamtenverhältnis auf Probe. Die Probezeit beträgt drei Jahre. Ziel ist es, mit den Professorinnen und Professoren ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu begründen.

**§ 2 Erster Selbstbericht, Beratung**

Die Professorin oder der Professor erstellt nach Ablauf von drei Semestern einen Selbstbericht, in dem sie oder er die Erfüllung der Aufgaben nach § 61 Abs. 1 HHG darstellt. Der Bericht geht innerhalb eines Monats an das Dekanat des Fachbereichs, dem die Professorin oder der Professor angehört. Die Studiendekanin oder der Studiendekan, in Abwesenheit die Dekanin oder der Dekan, nimmt innerhalb eines Monats zu dem Selbstbericht Stellung und bewertet die beschriebenen Leistungen. Die Dekanin oder der Dekan führt auf Basis des Selbstberichts und der Stellungnahme ein Gespräch mit der Professorin oder dem Professor. Gegebenenfalls erfolgt eine Beratung zur möglichen Verbesserung der Leistungen.

**§ 3 Abschließender Selbstbericht und Entscheidung über die Feststellung der Bewährung**

Die Professorin oder der Professor erstellt nach Ablauf von insgesamt fünf Semestern einen abschließenden Selbstbericht, in dem sie oder er die Erfüllung der Aufgaben nach § 61 Abs. 1 HHG über den gesamten Zeitraum darstellt. Der Bericht geht innerhalb eines Monats an das Dekanat des Fachbereichs, dem die Professorin oder der Professor angehört.

Die Studiendekanin oder der Studiendekan, in Abwesenheit die Dekanin oder der Dekan, nimmt innerhalb eines Monats zu dem Selbstbericht Stellung und bewertet die beschriebenen Leistungen. Die Dekanin oder der Dekan übersendet zeitnah den Selbstbericht zusammen mit der Stellungnahme der Präsidentin oder dem Präsidenten.

Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Feststellung der Bewährung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) und teilt seine Entscheidung schriftlich unverzüglich der Professorin oder dem Professor sowie dem Dekanat mit.

Stellt die Präsidentin oder der Präsident die Bewährung in der Probezeit fest, wird das Beamtenverhältnis auf Probe bei Vorliegen der dienstrechtlichen Voraussetzungen in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt.

Stellt die Präsidentin oder der Präsident die Bewährung in der Probezeit nicht fest oder liegen die dienstrechtlichen Voraussetzungen nicht vor, kann die Probezeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden oder das Beamtenverhältnis wird mit Ablauf der Probezeit beendet.

#### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung gemäß § 1 der Satzung der Hochschule Darmstadt zur Bekanntmachung von Satzungen vom 09. März 2010 (StAnz. 18/2010 5. 1301) in Kraft.